

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Januar 1963	Nummer 2
--------------	---	----------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021 3216	6. 11. 1962	Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers, d. Finanzministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten. VOL. A § 3 Nr. 3 i und § 9 Nr. 4 . . . . .	8
203014	2. 10. 1962	Bekanntmachung der Prüfungsordnung des Polizei-Instituts Hiltrup . . . . .	10
203206	10. 12. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kraftfahrzeugbestimmungen vom 4. 2. 1950; hier: Pauschalierung der Kilometervergütung für beamten-eigene und privateigene Kraftfahrzeuge im Bereich der Landesforstverwaltung . . . . .	12
203206	12. 12. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mitbenutzung von beamteneigenen, staatlich anerkannten privateigenen Kraftwagen und Dienstkraftwagen der Forstamtsleiter durch Revierassistenten . . . . .	12
2370	14. 12. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bestimmungen über die Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen an die Bewilligungsbehörden . .	12
8051 71242	13. 12. 1962	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen oder Beaufsichtigung von Jugendlichen durch bestimmte Personen . . . . .	13
8114	11. 12. 1962	Erl. d. Arbeits- und Sozialministers Änderung der Richtlinien über die Verwendung der von der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein des Landes Nordrhein-Westfalen erhobenen Ausgleichsabgaben vom 14. Januar 1960 (MBL. NW. S. 247, SMBL. NW. S114); hier: Übernahme der Umzugskosten für Bergmannsversorgungsschein-Inhaber	13

#### II.

**Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Innenminister</b>		
13. 12. 1962	RdErl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Auslegung des § 9 Abs. 5 BEG . . .	13
<b>Hinweis</b>		
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 24 v. 15. 12. 1962 . . . . .	14	

## I.

20021  
3216

**Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten**  
**VOL/A § 3 Nr. 3 i und § 9 Nr. 4**

Gem. RdErl. d. Justizministers (4444 — III C. 2), d. Innenministers (I C 2:17 — 79.14), d. Finanzministers (I B 1 Tgb.Nr. 4697/62) und d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (III/1 — 1106 — 60.62) v. 6. 11. 1962

## I.

Ein geordneter und wirksamer Strafvollzug erfordert die sinnvolle und zweckmäßige Beschäftigung der Gefangenen. Das Recht der Gefangenen auf Arbeit wird ebenso allgemein anerkannt wie die sich aus diesem Recht ergebende Pflicht des Staates, Arbeit für die Gefangenen zu beschaffen.

Die Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO), die die Landesjustizverwaltungen und die Gefängnisbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg am 1. Dezember 1961 bundeseinheitlich erlassen haben, bezeichnet dementsprechend die Arbeitsbeschaffung als eine Aufgabe des Staates, der dafür zu sorgen hat, daß jeder Gefangene sinnvolle und nützliche Arbeit verrichten kann (Nr. 81 Abs. 1 DVollzO). Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Bedarf der Vollzugsanstalten und der übrigen Justizbehörden, soweit möglich, durch Gefangenearbeit gedeckt. Da diese Arbeitsmöglichkeiten nicht ausreichen, werden die Gefangenen auch für den Bedarf anderer Behörden eingesetzt.

## II.

Um eine sinnvolle Beschäftigung aller Gefangenen sicherzustellen, werden die Landesbehörden gebeten, bei der Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten folgende Richtlinien zu beachten:

1. Die Vollzugsanstalten sind bei der Deckung des Bedarfs der Landesbehörden angemessen zu berücksichtigen. Die Landesbehörden werden gebeten, ihren Bedarf an Leistungen (Dienstleistungen und Waren) mindestens zu einem Teil in Vollzugsanstalten zu decken.

Ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Justizvollzugsanstalten mit ihren Arbeitsbetrieben und ihrem Lieferprogramm ist als Anlage beigefügt. Weitere Stücke können von den Bedarfsstellen bei dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Martin-Luther-Platz 40, angefordert werden. A

2. Aufträge sollen Vollzugsanstalten nur erteilt werden, wenn sie von ihnen zu Bedingungen ausgeführt werden, die für die Bedarfsstellen nicht ungünstiger sind als bei einer Vergabe an die private Wirtschaft.
3. Die Aufträge sind den Vollzugsanstalten freihändig zu erteilen (VOL/A § 3 Nrn. 3 i, 4, § 9 Nr. 4). Vor der freihändigen Vergabe ist eine formlose Preisermittlung, z. B. durch Anfragen bei Unternehmern oder Behörden, vorzunehmen. Bei beschränkten Ausschreibungen dürfen Vollzugsanstalten nicht zur Abgabe von Angeboten aufgefordert, bei öffentlichen Ausschreibungen dürfen Angebote, die von Vollzugsanstalten abgegeben worden sind, nicht berücksichtigt werden.
4. Kann eine Leistung von der freien Wirtschaft ausgeführt werden, so wird der angemessenen Rücksichtnahme auf sie ausreichend Rechnung getragen, wenn die Bedarfsstelle höchstens den halben Jahresbedarf an dieser Leistung in Vollzugsanstalten deckt; es bleibt jedoch der Bedarfsstelle überlassen, den Anteil der freien Wirtschaft zu erhöhen. Die Vergabe von Aufträgen an Anstalten sozialer Art, z. B. Blindenwerkstätten, sowie an Schwerbeschädigtenbetriebe, bleibt unberührt; solche Aufträge werden bei der Berechnung des Jahresbedarfs nicht mitgerechnet.
5. Für den Bereich der Justizverwaltung ergangene weitergehende Bestimmungen bleiben bestehen.

## III.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, entsprechend den vorstehenden Richtlinien zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, dem Minister für Bundesangelegenheiten, dem Arbeits- und Sozialminister und dem Kultusminister.

## Anlage

Verzeichnis der Eigenbetriebe der Justizvollzugsanstalten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Lfd. Nr.	Anschrift	Aufsichtsbehörde	Lieferprogramm	Bemerkungen
1	Männer- u. Frauenstrafanstalt 4151 Anrath Gartenstr. 1	Generalstaatsanwalt 4 Düsseldorf Cecilienallee	Drucksachen Briefumschläge Stempel Siegel- u. Verschlußmarken Buchbinderarbeiten einf. Schneiderarbeiten u. Instandsetzungen	ausgenommen verstellbare Datumstempel u. Dienststempel
2	Strafgefängnis u. Untersuchungshaftanstalt 463 Bochum Krümmede 3	Generalstaatsanwalt 47 Hamm Heßlerstr. 53	Drucksachen Briefumschläge Buchbinderarbeiten Schlosserarbeiten	insbesondere Stahlrohrbetten
3	Jugendstrafanstalt 49 Herford Auf der Freiheit 7	wie zu 2	Büromöbel Polsterarbeiten	
4	Straf- u. Untersuchungshaftanstalt 44 Münster/W. Gartenstr. 26	wie zu 2	Buchbinderarbeiten	
5	Zuchthaus 563 Remscheid-Lüttringhausen Masurenstr. 28	wie zu 1	Büromöbel einf. Schneiderarbeiten u. Instandsetzungen	
6	Zuchthaus 5308 Rheinbach Aachener Str. 39	Generalstaatsanwalt 5 Köln Reichenspergerpl. 1	Drucksachen Briefumschläge Buchbinderarbeiten Büromöbel Instandsetzung von Schuhwerk Schlosserarbeiten	
7	Strafgefängnis u. Jugendstrafanstalt 52 Siegburg Luisenstr. 90	wie zu 6	Büromöbel Schlosserarbeiten einf. Schneiderarbeiten u. Instandsetzungen	
8	Lager f. junge Gefangene 4791 Staumühle Post Hövelhof	wie zu 2	Büromöbel Schlosserarbeiten	
9	Strafanstalt 476 Werl Langenwiedenweg 46	wie zu 2	Büromöbel einf. Schneiderarbeiten u. Instandsetzungen Schlosserarbeiten Verwertung von Altmaterial Mischbrot u. Weißbrot	

— MBl. NW. 1963 S. 8.

203014

**Bekanntmachung der Prüfungsordnung  
des Polizei-Instituts Hiltrup**

Vom 2. Oktober 1962

Das Kuratorium des Polizei-Instituts Hiltrup hat auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe c des Abkommens über Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hiltrup vom 17. April 1962 in seiner 37. Sitzung am 2. 10. 1962 die Prüfungsordnung erlassen.

Diese Prüfungsordnung wird nachstehend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1962

Der Innenminister  
Weyer

**Prüfungsordnung  
für das Polizei-Institut Hiltrup**

**§ 1**

**Art und Zweck der Prüfungen**

- (1) Die Lehrgänge des Polizei-Instituts Hiltrup für Polizeiratsanwärter, Kriminalratsanwärter, Polizei-(Gendarmerie-)Kommissar-(Inspektor-)Anwärter, Kriminal-Kommissar-(Inspektor-)Anwärter enden mit einer Prüfung.
- (2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob der Prüfling nach seinen fachlichen Kenntnissen, seinen Führungsfähigkeiten und seiner Gesamtpersönlichkeit für den gehobenen oder für den höheren Dienst der Vollzugspolizei geeignet ist.

**§ 2**

**Prüfungsausschuß**

(1) Zur Durchführung der Prüfungen werden Prüfungsausschüsse gebildet. Jeder Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Kuratorium bestellt werden. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für Polizei- und Kriminalratsanwärter-Lehrgänge müssen Beamte des höheren Dienstes sein.

(2) Jeder Prüfungsausschuß setzt sich zusammen:

1. in der Prüfung für Polizei-(Kriminal-)Ratsanwärter aus
  - a) einem Vorsitzenden, der nicht dem Lehrkörper des Polizei-Instituts angehört,
  - b) dem Leiter des Polizei-Instituts oder einem Fachlehrer als Vertreter,
  - c) drei weiteren Fachlehrern des Polizei-Instituts;
2. in der Prüfung für Polizei-(Kriminal-, Gendarmerie-)Kommissar-(Inspektor-)Anwärter aus:
  - a) dem Leiter des Polizei-Instituts oder einem Fachlehrer des Polizei-Instituts als Vorsitzenden,
  - b) vier weiteren Fachlehrern des Polizei-Instituts.

Werden Beamte der Wasserschutzpolizei geprüft, so tritt an die Stelle eines Fachlehrers des Polizei-Instituts ein Oberbeamter der Wasserschutzpolizei.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

**§ 3**

**Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis**

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung ganz oder teilweise verhindert, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch ein polizeärztliches oder amtsärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin durchgeführt oder fortgesetzt. Der

Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzuerkennen sind.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

**§ 4**

**Prüfung**

(1) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus.

(2) Der Vorsitzende legt die Termine der Prüfung fest. Vertretern der obersten Dienstbehörden der Prüflinge ist die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung zu gestatten.

**§ 5**

**Prüfungsfächer**

**Prüfungsfächer sind**

1. in der Prüfung für Polizeiratsanwärter:

Polizeiverwendung  
Polizeirecht  
(Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung)  
Verkehrslehre, für Beamte der Wasserschutzpolizei  
Schiffahrtsverkehrsrecht  
Staatsbürgerliche Bildung  
Straf- und Strafprozeßrecht  
Beamtenrecht einschl. Disziplinarrecht  
Kriminalistik und Kriminologie  
Angewandte Psychologie

2. in der Prüfung für Kriminalratsanwärter:

Kriminalistik  
Kriminologie  
Straf- und Strafprozeßrecht  
Staatsbürgerliche Bildung  
Polizeirecht  
(Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung)  
Bürgerliches Recht  
Beamtenrecht einschl. Disziplinarrecht  
Kriminalpsychologie

3. in der Prüfung für Polizei-(Gendarmerie-) Kommissar-(Inspektor-)Anwärter

Polizeiverwendung  
Polizeirecht  
(Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung)  
Verkehrslehre, für Beamte der Wasserschutzpolizei  
Schiffahrtsverkehrsrecht  
Staatsbürgerliche Bildung  
Straf- und Strafprozeßrecht  
Kriminalistik und Kriminologie  
Beamtenrecht einschl. Disziplinarrecht  
Angewandte Psychologie

4. im Lehrgang für Kriminal-Kommissar(Inspektor-)Anwärter:

Kriminalistik  
Straf- und Strafprozeßrecht  
Kriminologie  
Staatsbürgerliche Bildung  
Polizeirecht  
(Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung)  
Bürgerliches Recht  
Beamtenrecht einschl. Disziplinarrecht  
Kriminalpsychologie

**§ 6**

**Schriftliche Prüfung**

(1) In fünf der in § 5 genannten Prüfungsfächer ist eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. Zwei der Aufsichtsarbeiten müssen bei Polizei-(Gendarmerie-)Kommissar-(Inspektor-)Anwärter- und Polizeiratsanwärter-Lehrgängen den Prüfungsfächern Polizeiverwendung und Staatsbürgerliche Bildung und bei Kriminalkommissar-(Inspektor-)Anwärter-

und Kriminalratsanwärter-Lehrgängen den Prüfungsfächern Kriminalistik und Staatsbürgerliche Bildung entnommen werden. Für die Bearbeitung der Aufgaben ist eine Zeit von je fünf vollen Stunden anzusetzen. Die schriftlichen Arbeiten sollen möglichst an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen geschrieben werden. Sie sind unter Kennziffern zu fertigen. Arbeitsplätze und Kennziffern sind auszulösen. Körperbehinderten Prüflingen darf eine Schreibkraft des Polizei-Instituts zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren; diese sind erst am Prüfungstage in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben.

(3) Die Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten führt ein vom Leiter des Polizei-Instituts bestimmter Fachlehrer, der in dem Prüfungsfach nicht unterrichtet hat.

(4) Der Prüfling hat die Aufsichtsarbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist, auf die rechtzeitig durch den Aufsichtführenden hinzuweisen ist, abzugeben. Eine trotz zweimaliger Aufforderung nicht abgegebene Aufsichtsarbeit ist mit ungenügend zu bewerten.

(5) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unterbrechung der Prüfung und jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Leiter des Polizei-Instituts unmittelbar zu übergeben.

#### § 7

##### Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die Arbeiten sind vom Fachlehrer und von einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen.

(2) Die zensierten Arbeiten sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht der Einsichtnahme in die zensierten Arbeiten.

(3) Bei unterschiedlicher Beurteilung einer Prüfungsarbeit im Sinne des Absatzes 1 oder auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsausschuß.

#### § 8

##### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die im § 5 genannten Prüfungsfächer.

(2) Jeder Prüfling ist mindestens in zwei Prüfungsfächern mündlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuß bestimmt, in welchen Fächern mündlich geprüft werden soll. Hierbei sind vornehmlich die Prüfungsfächer zu berücksichtigen, in denen die schriftlichen Prüfungsleistungen des Prüflings von den Lehrgangsleistungen abweichen. Die Prüflinge müssen in jedem Prüfungsfach geprüft werden, in dem der Unterschied zwischen Lehrgangsleistung und schriftlicher Prüfungsleistung mehr als eine Note beträgt.

(3) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge zugleich geprüft werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und bestimmt ihre Dauer. Er hat darauf zu achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden.

#### § 9

##### Bewertung

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der Prüfung.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen dürfen nur wie folgt bewertet werden:

sehr gut 1 = eine besonders hervorragende Leistung

gut	2 = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	3 = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
ausreichend	4 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
mangelhaft	5 = eine Leistung mit erheblichen Mängeln
ungenügend	6 = eine völlig unbrauchbare Leistung

Satz 1 gilt entsprechend für die Bewertung der Gesamtleistung; bei nicht ausreichenden Leistungen (mangelhaft, ungenügend) wird die Prüfung als „Nicht bestanden“ bezeichnet.

(3) Das Gesamtpurungsergebnis ist das Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsfächer (Fachnoten). Die Fachnote ist das Mittel aus den Einzelbewertungen: Lehrgangsleistung, Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ergebnis der mündlichen Prüfung. Ergibt die Berechnung der Fachnote oder des Gesamtpurungsergebnisses gebrochene Werte, so ist ein Wert unter —,5 zur besseren, ein Wert über —,5 zur schlechteren Note abzurunden. Bei dem Wert —,5 ist die Note vom Prüfungsausschuß festzulegen.

(4) Der Prüfungsausschuß kann unter Würdigung der Bedeutung der einzelnen Prüfungsfächer und des Gesamteindrucks des Prüflings von dem errechneten Gesamtpurungsergebnis abweichen; die Gründe sind in der Niederschrift (§ 10) festzuhalten.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem Prüfungsfach „ungenügend“ oder in zwei Prüfungsfächern „mangelhaft“ bewertet werden. Ferner ist die Prüfung nicht bestanden, wenn der Prüfling eines Polizei-(Gendarmerie-)Kommissar-(Inspektor-) oder Polizeiratsanwärter-Lehrgangs im Prüfungsfach Polizeieverwendung oder ein Prüfling eines Kriminalkommissar- oder Kriminalratsanwärter-Lehrgangs im Prüfungsfach Kriminalistik „mangelhaft“ erhalten hat.

#### § 10

##### Beurkundung des Prüfungshergangs

Über den Prüfungshergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist die Notenübersicht beizufügen, diese enthält

1. die Bewertung der Lehrgangsleistung,
2. die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfung,
3. die Bewertung des einzelnen Prüfungsfaches (Fachnote),
4. das Gesamtpurungsergebnis.

#### § 11

##### Zeugnis

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist den Prüflingen nach der Schlüßberatung des Prüfungsausschusses durch den Vorsitzenden bekanntzugeben.

(2) Jeder Prüfling erhält ein Zeugnis, aus dem die Teilnahme an dem jeweiligen Lehrgang, die Lehrfächer und die in den Prüfungsfächern erzielten Noten sowie das Gesamtpurungsergebnis zu ersehen sind. Das Zeugnis ist vom Leiter des Polizei-Instituts zu unterzeichnen.

#### § 12

##### Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Einen Prüfling, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit zu täuschen versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Folgen des Täuschungsversuchs oder des erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann je nach der Schwere der Verfehlung die Wieder-

holung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, die Prüfungsaufgabe für ungenügend oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der mündlichen Prüfung.

### § 13

#### Zwischenbewertung

Bei den Polizei-(Gendarmerie-) und Kriminalkommissar-(Inspektor-)Anwärter-Lehrgängen ist nach der Hälfte des Lehrgangs vom Polizei-Institut auf Grund einer Lehrerkonferenz festzustellen, ob Lehrgangsteilnehmer nach ihren Leistungen Aussicht haben, den Lehrgang erfolgreich zu beenden. Wer diese Aussicht nicht bietet, darf den Lehrgang nicht fortsetzen.

### § 14

Die Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Hiltrup, den 2. Oktober 1962

Der Vorsitzende  
des Kuratoriums  
beim Polizei-Institut Hiltrup  
B a h s  
Ministerialdirigent  
— MBl. NW. 1963 S. 10.

### 203206

#### Mitbenutzung von beamteneigenen, staatlich anerkannten privateigenen Kraftwagen und Dienstkraftwagen der Forstamtsleiter durch Revierassistenten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 12. 1962 — IV B 3 13 — 51

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird im Anhalt an die §§ 23 und 35 der Kraftfahrzeugbestimmungen vom 4. 2. 1950 folgendes bestimmt:

1. Forstamtsleiter mit beamteneigenen und staatlich anerkannten privateigenen Kraftwagen sind verpflichtet, wenn ihnen Berufskraftfahrer zugebilligt sind, ihren Kraftwagen den Revierassistenten für Dienstfahrten zur Verfügung zu stellen, soweit die Erfüllung ihrer eigenen dienstlichen Aufgaben dadurch nicht erschwert wird.
2. Forstamtsleiter mit beamteneigenen Kraftwagen und Berufskraftfahrern sind abweichend von § 23 Abs. 1 der Kr.Best. ferner verpflichtet, ihre beamteneigenen Kraftwagen ihren Vertretern (bei Urlaub, Erkrankung usw.) zur Verfügung zu stellen oder auf eigene Kosten anderweitig dafür zu sorgen, daß ihre Vertreter in dem dienstlich erforderlichen Umfange beweglich sind.
3. Die Bestimmungen zu Ziff. 1 und 2 gelten auch für Forstamtsleiter mit Dienstkraftwagen.
4. Die Benutzung privateigenen Kraftwagen der Revierassistenten im dienstlichen Interesse soll dadurch nicht ausgeschlossen, jedoch auf unvermeidbare Fälle beschränkt werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBl. NW. 1963 S. 12.

### 203206

#### Kraftfahrzeugbestimmungen vom 4. 2. 1950; hier: Pauschalierung der Kilometervergütung für beamteneigene und privateigene Kraftfahrzeuge im Bereich der Landesforstverwaltung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 12. 1962 — IV B 3 13—50

Zur Entlastung von Verwaltungsarbeit wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister ab 1. Januar 1963 die Kilometervergütung für Forstamtsleiter, Revierassistenten und Forstbetriebsbeamte mit beamteneigenen, staatlich anerkannten privateigenen und Kraftfahrzeugen mit allgemeiner Benutzungsgenehmigung nach § 34 der Kr.Best., soweit sie von der Einholung der Genehmigung für den Einzelfall befreit sind, wie folgt berechnet:

1. Es wird ein Pauschale im Anhalt an die dienstliche Fahrleistung des Beamten im Vorjahr zugrunde gelegt.
2. Die Fahrzeughaber haben die Fahrtenbücher nach den Kr.Best. weiter zu führen.
3. Das Pauschale wird in einer von den Regierungspräsidenten zu bestimmenden Höhe monatlich nachträglich in gleichen Teilbeträgen von den Forstämtern zur Zahlung angewiesen.
4. Im zwölften Monat des Rechnungsjahres wird der Teilbetrag nicht gezahlt. An Hand der Eintragungen im Fahrtenbuch wird festgestellt, wie hoch die Kilometervergütung bei Einzelabrechnung gewesen wäre. Bei der Jahresabrechnung sind zutreffendfalls Überzahlungen mit der für den letzten Monat zustehenden Kilometervergütung zu verrechnen. Überschreitungen der den Pauschalen zugrunde liegenden dienstlichen Fahrleistungen ohne vorherige Zustimmung der Regierungspräsidenten begründen keinen Anspruch auf Nachzahlung der Kilometervergütung.

T. Ich bitte, zum 10. Januar 1964 zu berichten, ob das Verfahren sich bewährt hat.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.

— MBl. NW. 1963 S. 12.

### 2370

#### Bestimmungen über die Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen an die Bewilligungsbehörden

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 14. 12. 1962 — III A 1 — 4.026—1934'62

Die Bestimmungen über die Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen an die Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (Verwaltungskostenbestimmungen — VerwKB —) vom 6. 7. 1959 — MBl. NW. S. 1705 / SMBI. NW. 2370 — werden wie folgt geändert:

In Nr. 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Abrechnung nach Satz 1 sind nur die Bewilligungsbescheide zugrunde zu legen, die nach den von der Wohnungsbauförderungsanstalt übersandten Kontauszügen im Abrechnungszeitraum bei ihr verbucht worden sind.“

Bezug: a) RdErl. v. 6. 7. 1959 — MBl. NW. S. 1705 / SMBI. NW. 2370 —

b) RdErl. v. 11. 5. 1960 — MBl. NW. S. 1457 / SMBI. NW. 2370 —.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,

Landesbaubehörde Ruhr in Essen,

Regierungspräsidenten in Aachen und Köln als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau,

Regierungspräsidenten Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster,

Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster und Landesbaubehörde Ruhr in Essen als Wohnungsfürsorgebehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau,

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1963 S. 12.

8051

71242

**Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen  
oder Beaufsichtigung von Jugendlichen  
durch bestimmte Personen**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 3 — 8424 (III Nr. 110-62) — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — II-D 1—21—13—v. 13. 12. 1962

Nach § 39 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) — JArbSchG — kann einzelnen Personen unter bestimmten Voraussetzungen verboten werden, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen oder sie im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses zu beaufsichtigen oder anzuweisen. Unter ähnlichen Voraussetzungen kann nach § 20 der Handwerksordnung in der Fassung vom 26. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1885) — HandwO — und nach § 126 a der Gewerbeordnung — GewO — die Befugnis, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten, entzogen werden.

Es wird häufig notwendig sein, sowohl Verbote nach § 39 Abs. 2 JArbSchG als auch nach § 20 HandwO bzw. § 126 a GewO auszusprechen, da der persönliche Geltungsbereich dieser Verbote unterschiedlich ist. Ein Verbot nach § 39 Abs. 2 JArbSchG kann die Beschäftigung aller Jugendlichen, allerdings nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ein Verbot nach der Handwerksordnung bzw. nach der Gewerbeordnung nur die Beschäftigung von Lehrlingen, allerdings ohne Rücksicht auf ihr Alter, erfassen.

Die verschiedenen zur Durchführung der genannten gesetzlichen Vorschriften zuständigen Stellen\*) sollen daher bei der Prüfung und Entscheidung eng zusammenarbeiten. Sie sollen sich von der Einleitung eines auf Ausspruch des Verbots gerichteten Verfahrens unterrichten, wenn ein beschleunigtes koordiniertes Vorgehen erforderlich erscheint, und in jedem Fall die getroffenen Entscheidungen jeweils der anderen Behörde bekanntgeben.

Darüber hinaus sind Verbote nach § 39 Abs. 2 JArbSchG den zuständigen Aufsichtsbehörden im Sinne des § 60 JArbSchG (den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern bzw. den Bergämtern) mitzuteilen.

An die Regierungspräsidenten,  
Oberbergämter,  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,  
Bergämter,  
Landkreise und kreisfreien Städte;

nachrichtlich  
an die Industrie- und Handelskammern,  
Handwerkskammern  
im Lande Nordrhein-Westfalen.

\*) zuständig sind

- a) für Entscheidungen nach § 39 Abs. 2 JArbSchG die Regierungspräsidenten; für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, die Oberbergämter
- b) für Entscheidungen nach § 20 HandwO die Regierungspräsidenten
- c) für Entscheidungen nach § 126 a GewO die Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1963 S. 13.

8114

**Änderung der Richtlinien  
über die Verwendung der von der Zentralstelle für  
den Bergmannsversorgungsschein des Landes Nord-  
rhein-Westfalen erhobenen Ausgleichsabgaben**

vom 14. Januar 1960

(MBI. NW. S. 247 / SMBI. NW. 8114);

hier: Übernahme der Umzugskosten  
für Bergmannsversorgungsschein-Inhaber

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 12. 1962 —  
II A 4 — 3812 (8006)

In Abschnitt B VII Nr. 1 Satz 3 der Richtlinien über die Verwendung der von der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein des Landes Nordrhein-Westfalen erhobenen Ausgleichsabgaben v. 14. 1. 1960 (MBI. NW. S. 247 / SMBI. NW. 8114) wird die Zahl „700“ durch die Zahl „900“ ersetzt. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

— MBl. NW. 1963 S. 13.

**II.**

**Innenminister**

**Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes;  
hier: Auslegung des § 9 Abs. 5 BEG**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 12. 1962 — V/134/2

Abschnitt A Ziff. V Nr. 2 b meines RdErl. v. 6. 8. 1959 (MBI. NW. S. 1855) erhält folgende Fassung:

Auch bei Verfolgten, die vertrieben worden wären, wenn sie nicht das Vertreibungsgebiet vor der allgemeinen Vertreibung (30. 4. 1945) verlassen hätten, muß § 9 Abs. 5 unter den Voraussetzungen der Ziffer III Nr. 1 Buchst. b berücksichtigt werden. Unbeschadet der §§ 75 ff. endet der Entschädigungszeitraum daher mit dem 30. 4. 1945, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß ohne die Verfolgung der gesamte nach diesem Zeitpunkt eingetretene Schaden auch durch die Vertreibung verursacht worden wäre (BGH Urt. v. 18. 4. 1962, RzW 1962 S. 358).

An die Regierungspräsidenten,  
Landesrentenbehörde NW.

nachrichtlich

an die Landkreise und kreisfreien Städte  
(Ämter für Wiedergutmachung).

— MBl. NW. 1963 S. 13.

**Hinweis****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 24 v. 15. 12. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Grunderwerbsteuer und Kapitalverkehrsteuer; hier: Urkundenauhändigung . . . . .	289	
Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen . . . . .	290	
Einrichtung und Führung des Loseblatt-Grundbuchs . . . . .	290	
Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiete des Sozialrechts und Zulassung von Prozeßagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit . . . . .	290	
Änderung der Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz . . . . .	290	
Entlastung des Jugendrichters bei den Vollstreckungsgeschäften . . . . .	291	
Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen . . . . .	292	
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	292	
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Zivilrecht</b>		
1. ZPO §§ 808, 809. — Ist die Pfandsache in der Obhut einer Person, die zugleich Angestellter des Schuldners und eines Dritten ist, so kommt es für die Frage einer Gewahrsamsverletzung nur darauf an, für wen der Angestellte im Zeitpunkt der Pfändung den Gewahrsam ausgeübt hat. OLG Hamm vom 5. September 1962 — 15 W 295/62 . . . . .	293	
2. ZPO § 903. — Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 903 ZPO liegt nur dann vor, wenn es sich um eine den Schuldner vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmende Tätigkeit handelt. OLG Hamm vom 30. Juli 1962 — 15 W 245/62 . . . . .	294	
<b>Strafrecht</b>		
1. StGB § 26; GG Art. 103 I. — Ist eine ungünstige Stellungnahme der Strafanstalt zur Frage der bedingten Entlassung für die Entscheidung erheblich, so muß sie dem Verurteilten vorher bekanntgegeben werden. — Eine Einengung des rechtlichen Gehörs kann im Einzelfall gerechtfertigt sein, wenn bei Bekanntgabe der ungünstigen Äußerung eine Gefährdung des Strafzwecks zu befürchten ist. OLG Hamm vom 10. August 1962 — I Ws 187/62 . . . . .	294	
2. StGB § 68. — Die Verfügung des Amtsrichters, durch die er auf Antrag der Staatsanwaltschaft Termin zur Vernehmung eines Zeugen zum Zwecke der Ergänzung seiner bisherigen Aussagen anberaumt, unterbricht die Verjährung. OLG Düsseldorf vom 18. Oktober 1962 — (1) Ss 643/62 . . . . .	295	
3. StVO § 1 (Linksabbiegen nebeneinander eingeordneter Fahrzeuge). — Mehrere Fahrzeuge, die sich auf zwei nebeneinander liegenden, zum Linksabbiegen gekennzeichneten Fahrspuren ein-		
geordnet haben, dürfen nur unter gegenseitiger Rücksichtnahme einbiegen. — Wer in der zweiten, der Einmündung entfernteren Fahrspur eingeordnet ist, hat eine erhöhte Sorgfaltspflicht auch dann, wenn er nach dem Leitpfeil richtig stand. — Der Fahrer eines Lastzuges hat beim Abbiegen eine besondere Sorgfaltspflicht wegen der Länge seines Fahrzeuges und der Gefahren, die sie für andere Verkehrsteilnehmer mit sich bringt. Er darf neben ihm eingeordnete Fahrzeuge nicht gefährden. OLG Köln vom 12. Oktober 1962 — Ss 262/62 . . . . .	296	
4. StPO § 367 I Satz 2; BVerGG § 79. — Für das Wiederaufnahmeverfahren nach § 79 BVerGG ist — eng auszulegen — Ausnahmeverordnung des § 367 I Satz 2 StPO (Zuständigkeit des Revisionsgerichts) nicht entsprechend anwendbar. OLG Düsseldorf vom 17. Oktober 1962 — (1) Ss 927/61 . . . . .	297	
5. StPO § 413 I. — Die im Land Nordrhein-Westfalen bei den Regierungspräsidenten als Landespolizeibehörden bestehenden Verkehrsüberwachungsberichtschaften sind Polizeibehörden im Sinne des § 413 I StPO und ermächtigt, ihre Verhandlungen dem AG zwecks Erlasses einer gerichtlichen Strafverfügung zu übersenden (gegen OLG Düsseldorf — 1. Strafsenat — in JMBI. NRW 62, 226). OLG Düsseldorf vom 24. Oktober 1962 — (2) Ss 744/62 . . . . .	297	
<b>Kostenrecht</b>		
1. ZuSEntschG § 3. — Der erhöhte Stundensatz nach § 3 II ZuSEntschG kann einem Sachverständigen nicht für die Reisezeit gewährt werden. OLG Köln vom 26. September 1962 — 2 Ws 192/62 . . . . .	298	
2. BRAGeO §§ 57, 58, 118; ZPO § 894. — Bei Verurteilung zur Auflassung eines Grundstücks und Einwilligung in die Umschreibung im Grundbuch liegt die Tätigkeit, die der ProzBew. des Klägers entfaltet, um die Umschreibung im Grundbuch selbst zu erreichen, außerhalb der Zwangsvollstreckung; sie kann keine Vergütung nach §§ 57, 58 BRAGeO auslösen. — Daran ändert sich nichts, wenn der Beklagte gleichzeitig zur Herausgabe des Grundstücks nach der Eigentumsumschreibung verurteilt ist. OLG Hamm vom 25. April 1962 — 14 W 43/62 . . . . .	299	
3. KostO § 82 I. — Unter Paket im Sinne des § 82 I Satz 2 KostO ist abweichend von dem Beschuß des Senats vom 26. Januar 1960 — 14 W 173/59 — (JMBI. 60, 163 = RPfleger 61, 259) nicht eine Vorrichtung im Sinne der §§ 17, 18 PostO zu verstehen, sondern eine Mehrheit von Mustern oder Modellen, die durch Verschnürung oder Umhüllung, oder in sonstiger Weise für den Zweck der Aufbewahrung untereinander verbunden oder zusammengefaßt sind. OLG Hamm vom 25. Juli 1962 — 14 W 109/62 . . . . .	299	
		— MBI. NW. 1963 S. 14.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.